

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 141/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs 2 Z 6 wird nach dem Wort „Landes“ die Wortfolge „und der Gemeinden“ eingefügt.

2. § 10 Abs 1 Z 3 lautet:

„3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen,  
für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ..... 25 %.“

3. Dem § 47 wird folgender Abs 7 angefügt:

„(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll der Richtsatz für minderjährige Personen in der Sozialunterstützung auf 25 % angehoben und somit ein Beitrag zur Entlastung von hilfsbedürftigen Familien mit Kindern sowie zur Bekämpfung von Kinderarmut im Bundesland Salzburg geleistet werden. Gerade im Hinblick auf die pandemie- und teuerungsbedingten finanziellen Belastungen (insbesondere gestiegene Lebenshaltungskosten im Bereich der Energie- und Stromversorgung) für hilfsbedürftige Familien mit Kindern erscheint eine solche Erhöhung jedenfalls gerechtfertigt.

Darüber hinaus soll (einer Anregung zum Begutachtungsentwurf folgend) klargestellt werden, dass nicht nur sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, die anlassbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen, von der Anrechnungsfreiheit umfasst sind, sondern auch entsprechende Leistungen der Gemeinden (zB Heizkostenzuschüsse der Gemeinden).

Die Richtsaterhöhung soll mit 1. Juli 2022 in Kraft treten. Für alle Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung, die die vorangehenden Bedarfsmonate betreffen (bis einschließlich Juni 2022), gelangt der bisherige Richtsatz in der Höhe von 21 % des Netto- Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende weiterhin zur Anwendung.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr 22/2019). Dieses wurde mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen SUG als Novelle zum MSG umgesetzt.

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat, ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12.12.2019, ZI G 164/2019-25 und G 171/2019-24, die Bestimmung des § 5 Abs 2 Z 3 SH-GG, welche die Höchstsätze für Minderjährige in einer degressiven Staffelung festlegte, als verfassungswidrig erkannt und aufgehoben. Infolge dessen kommt dem Landesgesetzgeber eine grundsatzgesetzliche Regelungsfreiheit hinsichtlich der Ausgestaltung der monatlichen Richtsätze für minderjährige Personen zu.

Die Regelungsfreiheit in Bezug auf die Erweiterung des Tatbestandes des § 6 Abs 2 Z 6 SUG wird einerseits darin gesehen, dass echten Aufwandsentschädigungen im sozialhilferechtlichen Kontext keine Einkommenseigenschaft zukommt (vgl VwGH, 29.06.1999, ZI 97/08/0101). Zum anderen ergibt sich bereits aus § 2 Abs 5 SH-GG ausdrücklich, dass Heizkostenzuschüsse nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Dem Gesetzesvorhaben stehen unionsrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

### **4. Kosten:**

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung gehen mit den vorgeschlagenen Änderungen folgende finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften einher:

Nach vorliegender Datenlage bezogen im Jahr 2021 durchschnittlich 1.615 minderjährige Personen im Monat Leistungen der Sozialunterstützung. Die dzt geltende Richtsatzhöhe von 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende ergibt einen Betrag von 205,37 €. Mit der vorgesehenen Erhöhung des Richtsatzes auf 25 % steigt dieser auf 244,49 €.

Da auf Grund der Anhebung des Leistungsausmaßes mit einem Zuwachs an Leistungsbeziehenden zu rechnen ist, wird der vorliegenden Einschätzung der finanziellen Auswirkungen die Annahme einer Fallzahlsteigerung von 5 % zugrunde gelegt (sohin von 1.615 auf durchschnittlich 1.696 leistungsbeziehende Minderjährige im Monat).

Unter der Prämisse, dass alle 1.615 minderjährigen Personen das gesamte Leistungsausmaß geltend machen können, belaufen sich die monatlichen Aufwendungen bei der aktuellen Richtsatzhöhe auf 331.672,55 €. Diese erhöhen sich auf Grund des Vorhabens – wiederum unter der Prämisse, dass alle 1.696 minderjährigen Personen den ab 1. Juli 2022 geltenden erhöhten Richtsatz geltend machen können – auf 414.655,04 €. Die mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle einhergehenden Mehrkosten der Richt-

satzerhöhung betragen demnach 82.982,49 € monatlich bzw 995.789,88 € jährlich bzw 497.894,94 € im Jahr 2022.

Hierbei handelt es sich um eine Maximalschätzung, da Unterhaltsleistungen an minderjährige Personen deren Leistungsanspruch entsprechend reduzieren.

Der Mehrbedarf ist vom Land Salzburg und den Gemeinden nach Maßgabe des § 35 SUG zu tragen. Auf Seiten des Landes ist nach Informationen der vorgenannten Amtsabteilung eine budgetäre Deckung im Landesvoranschlag 2022 vorgesehen.

Zu den Kostenfolgen der Erweiterung des Tatbestandes des § 6 Abs 2 Z 6 SUG wurde von der vorgenannten Amtsabteilung ausgeführt, dass eine diesbezügliche Kostenfolgenabschätzung nicht möglich ist. Dies nicht zuletzt deshalb, weil nicht vorhersehbar ist, welche einschlägigen sach- und zweckbezogenen Leistungen die Gemeinden festlegen werden.

#### **5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Im Jahr 2021 waren durchschnittlich ca 53 % der Leistungsbeziehenden Frauen und ca 47 % Männer.

#### **6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

6.1. Zum Gesetzentwurf haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Salzburger Armutskonferenz und der Verein „VertretungsNetz“ Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes einsehbar.

Das Vorhaben wurde grundsätzlich positiv beurteilt. Überwiegend traten die Stellungnehmenden jedoch für eine weitere Erhöhung des Richtsatzes für minderjährige Kinder bzw einen Ausbau der Leistungen der Sozialunterstützung ein. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes ersuchte um die dringende Ausweitung des Ausnahmegrundes gemäß § 6 Abs 2 Z 6 SUG auf sach- und zweckbezogene Leistungen der Gemeinden.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern erörtert. Auf Vorschlag der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung soll – insbesondere vor dem Hintergrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben - nur die Anregung auf Ausweitung des Ausnahmegrundes gemäß § 6 Abs 2 Z 6 SUG übernommen werden. Alle übrigen Vorbringen gehen über das gegenständliche Vorhaben hinaus.

Der Gesetzesvorschlag trägt dem Rechnung.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

#### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

#### Einsatz des Einkommens

#### § 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

### Vorgeschlagene Fassung

#### Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

#### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

#### Einsatz des Einkommens

#### § 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes *und der Gemeinden*, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

### **Geltende Fassung**

7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind.

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### **3. Abschnitt Leistungen der Sozialunterstützung**

#### **Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf**

#### **§ 10**

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 100 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
  - a) pro leistungsberechtigter Person ..... 70 %
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person .....45 %

### **Vorgeschlagene Fassung**

7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind.

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### **3. Abschnitt Leistungen der Sozialunterstützung**

#### **Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf**

#### **§ 10**

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 100 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
  - a) pro leistungsberechtigter Person ..... 70 %
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person ..... 45 %

### **Geltende Fassung**

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ..... 21 %.
- (2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:
  1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
    - a) für die erste minderjährige Person ..... 12 %
    - b) für die zweite minderjährige Person ..... 9 %
    - c) für die dritte minderjährige Person ..... 6 %
    - d) für jede weitere minderjährige Person ..... 3 %;
  2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person 18 %.
- (3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.
- (4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.
- (5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.
- (6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.
- (7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen

### **Vorgeschlagene Fassung**

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ..... 25 %.
- (2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:
  1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
    - a) für die erste minderjährige Person ..... 12 %
    - b) für die zweite minderjährige Person ..... 9 %
    - c) für die dritte minderjährige Person ..... 6 %
    - d) für jede weitere minderjährige Person ..... 3 %;
  2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person 18 %.
- (3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.
- (4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.
- (5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.
- (6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.
- (7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen

### **Geltende Fassung**

der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

## **9. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 47**

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

## **9. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 47**

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

### **Geltende Fassung**

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

*(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.*